

Begründung zum Kirchengesetz zur Übernahme der „Leitlinien kirchlichen Lebens“ der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands als Rahmenordnung

1. Zur Entstehung

Die vorliegenden „Leitlinien kirchlichen Lebens“ stellen das Ergebnis eines achtjährigen (1993 - 2001) Vergleichsprozesses zwischen theologischem Anspruch und gemeindlicher Wirklichkeit in den unterschiedlich geprägten Gemeinden, Regionen und Kirchen der VELKD dar. Sie ersetzen in weiten Teilen sicherlich als notwendiger Kompromiss die bisher gültige „Ordnung des kirchlichen Lebens“ von 1955, deren Regelungen nach fast 50 Jahren in erheblichem Maß als von der Zeit überholt angesehen werden müssen.

Stellungnahmen von Gemeinden, Konventen und Kreissynoden unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zum Entwurf der „Leitlinien“ vom Juli 2001 (Texte aus der VELKD 104/2001) wurden bis zum vergangenen Jahr von einer Arbeitsgruppe unter Oberkirchenrat Peter Zimmermann gesammelt, gesichtet und von der Landessynode als Votum unserer Kirche der VELKD zugänglich gemacht (vgl. DS 13/1 der 12. Tagung der IX. Landessynode vom 21. - 24. März 2002). In die endgültige Fassung der „Leitlinien“ ist nachträglich der zusätzliche Abschnitt „D.4. Mission, Ökumene und Entwicklung“ aufgenommen worden, welcher somit nicht Gegenstand dieses Stellungnahmeverfahrens war.

Nach Endredaktion und Beschlussfassung der „Leitlinien kirchlichen Lebens“ durch Generalsynode und Bischofskonferenz der VELKD im Herbst 2002 in Bamberg und ihrer Veröffentlichung¹ ist es nunmehr Aufgabe der Landessynode, die Leitlinien für unsere Kirche in Kraft zu setzen.

2. Zum Inhalt

Die Wahl des Begriffes „Leitlinien des kirchlichen Lebens“ anstelle der bisherigen Klassifizierung „Lebensordnung“ bedeutet mehr als nur eine sprachliche Veränderung. Rechnung getragen wird damit den unterschiedlichen gemeindlichen Kontexten, nach denen unter volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen andere Maßstäbe etwa bei der Findung von Paten angelegt werden müssen als in säkularisiert-ausgedünnten Diasporagebieten.

Mit dem sachlich begründeten Dreischritt

1. Wahrnehmung der Situation,
2. Biblische Grundlagen und theologische Orientierung,
3. Regelungen

sind Gemeindeglieder mit ihren Pfarrern/Pastorinnen herausgefordert, nicht lediglich traditionsgebundene, schematisch-oberflächliche, vielmehr nach gebotener Vorarbeit verantwort- und begründbare Entscheidungen zu treffen und hernach auch öffentlich gemeinsam zu vertreten. Die

¹ Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) - Handreichung für eine kirchliche Lebensordnung, Gütersloh 2003.

für den Konfliktfall vorgesehene Anrufung des Superintendenten/der Superintendentin darf um der Autorität der Gemeindekirchenleitung willen nicht zur Regel werden. Deutlich und innerhalb eines Kirchenkreises vergleich- und erkennbar muss indes sein, wie wir uns verstehen - als beteiligungsoffene, missionarisch wirkende Kirche oder als geschlossene Gesellschaft. Gleichwohl muss gelten:

„Die Struktur der Kirche/Gemeinde ist wandelbar, aber sie ist nicht beliebig. In einem Punkt ist sie sich immer selbst treu, im Spagat der Offenheit für kirchenfremde und für traditionsgebundene, kirchentreue Menschen.“ (Burkhard Schröter)

Die Aufspaltung der „Leitlinien“ in vier Grundthemen

- (A) Das gottesdienstliche Leben,
- (B) Das Leben in der Gemeinde,
- (C) Die institutionellen Rahmenbedingungen und
- (D) Dimensionen kirchlichen Lebens

qualifizieren sie zu einem Handbuch für jeden Gemeindekirchenrat.

3. Kritikansätze

3.1. Grundsätzliches

In einer Stellungnahme vom 9. Februar 1998 hatte der Innerkirchliche Ausschuss unserer Synode dafür plädiert, aus Gründen der Praktikabilität mit den „Regelungen“ zu beginnen, im zweiten Teil die biblischen Grundlagen und in Teil 3 die gegenwärtige Situationsanalyse folgen zulassen oder aber, was in der Konsequenz der Argumentation läge, einen Sonderdruck „Regelungen“ herauszugeben.

Unseres Erachtens würde dies zu einer Simplifizierung der Entscheidungsargumente und zu einer Schematisierung des Entscheidungsprozesses führen.

Stilistisch wurde zudem die Gefahr, dass Regelungen unverbindlich bleiben, gesehen, wenn wiederholt die Begriffe „sollen“ und „können“ gebraucht werden. Diese Gefahr wird zumindest relativiert, wenn zum einen bestehende Rechtsregelungen unserer Kirche, auf die anbei verwiesen wird, den vorhandenen Ermessensspielraum ihrerseits interpretieren, zum anderen wird eine sich aus dem jeweiligen Gemeindekontext ergebende Einzelfallprüfung nicht zuletzt auch unter seelsorgerlichen Aspekten ermöglicht.

Ausgewiesene Alttestamentler bemängelten in den theologischen Orientierungen eine „Kopflastigkeit“ in der mehrheitlichen Zitation des Neuen Testaments gegenüber dem Alten Testament.

3.2. Theologie- bzw. regionalspezifische Anfragen

Je nach theologischem Standort wird man nicht nur die äußere Rahmenstruktur der vorgelegten Leitlinien in Frage stellen, sondern beispielsweise inhaltlich die seelsorgerlich verantwortete Trauung Geschiedener, das Nebeneinander von sogenannten „Jugendfeiern“ und Konfirmation, die Intinctio als Sonderform des Abendmahls differenziert bis ablehnend anders als die in den Leitlinien gebotenen Regelungen bewerten.

Im Übrigen trägt Evangelisch-Lutherische Kirche mit den vorliegenden Leitlinien dem Prozess fortschreitender Individualisierung nicht zuletzt auch in den Kirchgemeinden und Regionen, wie auch den ebenso fortwirkenden traditionsgebundenen Spezifika Rechnung.

Das Gleichnis vom verlorenen Sohn mag hierfür als Paradigma gelten.

4. Zur rechtlichen Qualität der „Leitlinien“ im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Wie im Vorwort des Leitenden Bischofs der VELKD zu den „Leitlinien“ ausgeführt², stellen diese einen Handlungs- und Orientierungsrahmen dar, wobei die Gliedkirchen in einem Rezeptionsverfahren selbst entscheiden, was sie aus den „Leitlinien“ übernehmen und welchen rechtlichen Status sie dem geben möchten.

Da die „Leitlinien“ aus den unter 3.1. genannten Gründen insgesamt, also auch in ihren deskriptiven und argumentierenden Partien und nicht nur in den Regelungsteilen, übernommen werden sollen, erscheint die Rechtsform eines Kirchengesetzes oder einer Verordnung als unangemessen. Insbesondere ist zu beachten, dass sich in den Regelungsteilen Rechtsmaterien finden, die zum Teil durch landeskirchliches Recht (z. B. Dimissorialegesetz), zum Teil durch gesamtkirchliches Recht (z. B. EKD-Kirchenmitgliedschaftsgesetz) bereits kirchengesetzlich geregelt sind und diese Kirchengesetze gerade nicht durch die „Leitlinien“ - nach dem Grundsatz „Das spätere Gesetz hebt früher erlassene Gesetze auf“ - ersetzt werden sollen und können. Andererseits wäre aber die Rezeption der „Leitlinien“ im Status von „Richtlinien“ oder einer „Handreichung“ unzureichend: Richtlinien sind zwar qualitativ mehr als einfache Hinweise, Empfehlungen oder Anregungen, sondern auf ihre Übernahme und Befolgung ausgerichtet, aber letztlich doch unverbindlich. Der im juristischen Sprachgebrauch unbesetzte Begriff der „Handreichung“ ist ebenfalls ungeeignet, da sich damit allgemein die Vorstellung einer bloßen Orientierungshilfe verbinden dürfte. Wenn die „Leitlinien“ aber an die Stelle der bisherigen Ordnung des kirchlichen Lebens treten sollen, bedarf es eines deutlich höheren Grades an Verbindlichkeit, als sie durch Richtlinien oder eine Handreichung vermittelt wird. Im Interesse der Einheit unserer Landeskirche im Grundsätzlichen benötigen die Kirchgemeinden und Superintendenturen sowie die Einrichtungen und Werke vielmehr auch künftig einen **gemeinsamen** Orientierungs- und Handlungsrahmen, innerhalb dessen Raum für in evangelischer Freiheit gebundenes seelsorgerliches Ermessen in Einzelfällen und besonderen Situationen gewährleistet ist. Diesem doppelten Erfordernis, dass die „Leitlinien“ einerseits einen verbindlichen Handlungsrahmen eröffnen, andererseits in der Ausgestaltung dieses Rahmens weitgehende Freiheit lassen möchten, trägt die Bezeichnung „Rahmenordnung“ Rechnung. Sie macht zugleich das Verhältnis zu bereits vorhandenen rechtlichen Kirchengesetzen, Verordnungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unserer Kirche deutlich, indem diese den durch die „Leitlinien“ definierten allgemeinen Rahmen ausfüllen und konkretisieren. Als speziellere Regelungen gehen sie im Zweifel den „Leitlinien“ vor.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt deshalb der Landessynode, vorliegende „Leitlinien kirchlichen Lebens“ als **Rahmenordnung** für den Bereich unserer Kirche in Kraft zu setzen. Hinweise auf besondere Bestimmungen und Arbeitspapiere unserer Kirche werden in den von der Arbeitsgruppe zusammengestellten Anmerkungen (im Text der Regelungsteile durch Unterstreichung gekennzeichnet - Anlage) gegeben, die zusammen mit dem Text der „Leitlinien“ im Amtsblatt veröffentlicht werden sollen. Das der Thüringer „Ausgabe“ der „Leitlinien“ vorangestellte Vorwort geht auf einen Vorschlag zurück, welchen der Superintendentenkonvent zur 12. Tagung der IX. Landessynode vorgelegt hat.

² aaO S. 6 (7 f.).

